



**EINWOHNERGEMEINDE  
GUGGISBERG**

# **Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung**

**Inkrafttreten per 01.04.2022**

Reglement gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7)

Zweck

### Artikel 1

Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Guggisberg mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

Benützung des öffentlichen Grundes

### Artikel 2

<sup>1</sup> Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Einwohnergemeinde Guggisberg für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat Guggisberg vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes in einem Konzessionsvertrag.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

### Artikel 3

<sup>1</sup> Das EVU bezahlt der Einwohnergemeinde Guggisberg für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 1,5 Rappen und höchstens 3 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

<sup>2</sup> Die Abgabe ist auf Fr. 300.-- pro Zähler beschränkt.

<sup>3</sup> Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als «Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen» gemäss Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat Guggisberg schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart darin die Höhe der Konzessionsabgabe Rahmen von Abs. 1 und Abs. 2.

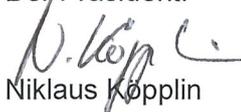
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2022 in Kraft

Das vorliegende Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 10.01.2022 beschlossen.

## GEMEINDERAT GUGGISBERG

Der Präsident:

  
Niklaus Köpplin

Der Gemeindeschreiber:

  
Martin Zbinden

**Auflagezeugnis**

Das vorliegende Reglement wurde vom 01. März bis 31. März 2022 (dreissig Tage vor Inkrafttreten) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Schwarzenburg vom 24.02.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Guggisberg, 01.04.2022

Der Gemeindeschreiber:

Martin Zbinden

